

Nr. 74. Bekanntmachung, die Ernennung des Commissars für den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betreffend, vom 14. August 1862;

„ 75. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., vom 21. Aug. 1862;

„ 76. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Niederröschitzer Steinkohlenbauvereins, vom 22. August 1862,

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. Sept. d. J. auf hiesiger Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 4. September 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch.

#### Bekanntmachung.

Ungeachtet der bestehenden Verbote scheint der Verkehr mit leichten Goldmünzen noch eine ziemliche Ausdehnung zu haben und wir bringen daher folgende gesetzliche Bestimmungen zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung:

Verbotene Goldmünzen sind

Ducaten unter 65 As,

Fünfsthalerstücke (Pistolen), an denen

bei doppelten mehr als 4 As,

bei einfachen mehr als 2 As,

bei halben mehr als 1 As

am gesetzlichen Gewichte fehlen.

(Verordnung vom 8. September 1841.)

Das Einbringen oder Ausgeben verbotener Münzen zieht deren Confiscation und Geldstrafe nach Höhe des vierfachen Werthes nach sich, welche im Wiederholungsfalle noch durch Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen zu verschärfen ist.

(Gesetz vom 22. Juli 1840.)

Den Geldwechslern ist der Verkauf leichter Goldstücke nach dem Gewichte (al marco) jedoch nur insoweit gestattet, als die Goldstücke zerschnitten sind.

Geldwechsler, welche selbst oder durch andere Personen verbotene Goldmünzen unzerschnitten al marco verkaufen, sind mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße, im Wiederholungsfalle lediglich mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

(Verordnung vom 14. Januar 1848.)

Uebrigens verweisen wir darauf,

daß nach § 69 und 74 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1831 zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit, an das gewerbliche Hilfspersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen der Unternehmer beschäftigt ist, an Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten, Gold, ausländische Scheidemünze, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel, Anweisungen oder Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden dürfen, wenn die Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt haben.

Arbeiter, welche in solcher Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Nach § 39 des Gewerbegesetzes kann solchen

Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Leipzig, den 4. September 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch.

Bekanntmachung,  
die Concurrnz wegen der Heizungsanlagen der Leipziger Hauptkirchen betreffend.

Unterm 14. vor. Mts. haben wir zur Einreichung von Offerten zu Wasserheizungsanlagen für die beiden hiesigen Hauptkirchen aufgefördert, erklären jedoch hierdurch, daß wir auch Projecte, wonach diese Kirchen in anderer Weise als durch Wasserheizung heizbar gemacht werden sollen, zur Concurrnz zulassen werden.

Leipzig, den 5. September 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch.

#### Bekanntmachung.

Das Directorium der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn beabsichtigt innerhalb ihres hiesigen Bahnhofes zur Beleuchtung der Betriebsgebäude und freien Plätze daselbst einen Delgas-Apparat aufzustellen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Diejenigen, welche Einwendungen hiergegen zu erheben gesonnen sind, auf, solche binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 16. October d. J. bei uns anzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist alle, nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche keine Beachtung finden.

Leipzig, den 16. September 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch.

Bekanntmachung, Miethveränderungsanzeigen betreffend.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von § 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miethveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus zweite Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 30. September 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilien-Brandcassenbeiträge betreffend.

Den 1. October dieses Jahres sind die für den zweiten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zur Landesimmobilien-Brandversicherungsanstalt, und zwar nach 1 Mgr. 4 Pf. pr. 25 Thlr. Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hiermit